



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

Statuten des Landesradsportverbandes Salzburg (LRV)

Die in diesem Statut verwendeten Begriffe beziehen sich zum besseren Verständnisgleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Landesradsportverband Salzburg (LRV Salzburg) mit der Kurzbezeichnung „LRV“ hat seinen Sitz in 5020 Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

Zusammensetzung des LRV

Der LRV setzt sich aus allen Radsporttreibenden Vereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Statut und Radsportsektionen von Vereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechendem Statut zusammen. Die Vereine müssen Mitglieder des Österreichischen Radsportverbandes (ÖRV) sein und ihren Sitz im Bundesland Salzburg haben. Diese Vereine und Radsportsektionen entsenden nach dem Delegiertenschlüssel unter § 10 der Satzungen des LRV ihre Vertreter in die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, welches die Geschäfte des LRV führt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Präsidiums, der Kontrolle und des Schiedsgerichtes beträgt vier Jahre.

§ 3

Zweck des LRV

Der Landesradsportverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Salzburger Radsport in allen seinen Zweigen entsprechend den Bestimmungen für die dem ÖRV (Österreichischer Radsportverband) und der UCI (Union Cycliste International = Weltradsportverband) angeschlossenen Verbänden einheitlich zu führen und zu lenken. Hauptzweck ist die Förderung des Radsportes und aller radsportlichen Angelegenheiten sowie die Wahrung der Radsportinteressen im In- und Ausland. Er dient ausschließlich sportlichen Zwecken, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne des § 34 der BAO.



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Erarbeitung von grundsätzlichen strategischen Programmen für den Radsport in Salzburg
 - b) die Aufnahme und Erhaltung von Beziehungen gegenüber staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen
 - c) die Setzung von Maßnahmen zur Koordination der Mitgliedsorganisationen und zum Ausgleich der sportpolitischen Interessen
 - d) die Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit
 - e) die Erstellung von Konzeptionen, Programmen, Modellen und Terminkalendern sowie die Entwicklung von radsportlichen Projekten
 - f) die Bestimmung, Erstellung und Bekanntmachung von Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe im Einklang mit den Reglementen des ÖRVs und des Weltradsport-Verbandes Union Cycliste Internationale (UCI)
 - g) die Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
 - h) die Erbringung von Beratungsleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
 - i) die Förderung von Maßnahmen einer transparenten, effizienten und effektiven Vereinsführung im Sport (Good Governance)
 - j) die Teilnahme und Mitwirkung des Salzburger Radsports in diversen Landesgremien
 - k) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Instruktoern, Lehrwarten, Funktionären, Führungskräften und anderen Aufgabenträgern im Radsport
 - l) die Führung von Leistungszentren
 - m) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - n) die Ausgabe von Lizenzen im Sinne der ÖRV-/UCI-Reglemente
 - o) die Einholung und Verbreitung von Informationen über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
 - p) die Herausgabe von Publikationen aller Art
 - q) der Erwerb, die Errichtung, Ausgestaltung und der Betrieb von Radsport-Stätten sowie Verbandslokalitäten
 - r) die Kommunikation der Vereinstätigkeit über digitale Kommunikationskanäle
 - s) die Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, sexuellen Missbrauch, Rassismus, Diskriminierung, Wettbetrug und gegen jede Form von Manipulation im Sport
 - t) Nominierung und Entsendung von Radsportlern zu allen Veranstaltungen des In- und Auslandes.
 - u) Förderung von Mitgliedsvereinen (Errichtung von Leistungszentren, Veranstaltungen, etc.)
 - v) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Tagungen und Konferenzen



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Lizenz-, Renn- und Kalendergebühren
 - b) Zuwendungen aus Sportförderungen und sonstigen öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen
 - e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
 - f) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind
 - g) Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen
 - h) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - i) Vermietung, Verkauf oder sonstige Überlassung von Verbandsanlagen oder Teilen davon
 - j) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
 - k) Verkauf von Sportbekleidung
 - l) Verkauf von Publikationen und Skripten
 - m) Einnahmen aus Inseraten oder anderen Werbeeinschaltungen (z.B. Website)

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LRV gliedern sich in:

Ordentliche Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag (falls einer festgelegt wurde) termingerecht einbezahlt haben.

Außerordentliche (Unterstützende) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Radsportvereine und oder Vereine mit einer Radsportsektion mit Sitz im Bundesland Salzburg werden. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die keine Radsportvereine oder Vereine mit Radsportsektionen sind, werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages. Das ordentliche Mitglied hat sich den Satzungen des LRV und ÖRV sowie der Wettfahrbestimmungen zu unterwerfen. Seine eigenen Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des LRV oder ÖRV stehen. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Vorschlag kommt ausschließlich vom Präsidium. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Vereines kann nur zum 31.12. j.J. erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens zwei Monate im vor hinein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt ist nur bei Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem LRV wirksam.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen der Nicht-Einhaltung anderer finanzieller Verpflichtungen, verbandsschädigenden Verhaltens oder schädigender Handlungen, die die Verbandsarbeit be- oder verhindern können, fortgesetzter Missachtung der Bestimmungen des Bundesstatutes oder der von der Generalversammlung oder dem Präsidium gefassten Beschlüsse erfolgen. Der Ausschluss eines Vereines kann durch das Präsidium des ÖRV über Antrag des LRV erfolgen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Präsidiums binnen einem Monat die Berufung beim Schiedsgericht anzumelden. Das Schiedsgericht hat innerhalb von längstens sechs Wochen eine endgültig Entscheidung zu treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LRV teilzunehmen und die Einrichtungen des LRV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist im §10 Abs.2 geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte und dem Zweck widerspricht. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Über mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums oder ein Zehntel der Mitglieder (aufgerundet auf eine ganze Zahl) kann auf Antrag eine außerordentliche Generalversammlung verlangt werden. Die Rechnungsprüfer können auch selbst eine a.o. Generalversammlung einberufen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, idgF, gegeben sind.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren, dabei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Der LRV hat durch Beschluss seines Präsidiums das Recht, beim ÖRV den Antrag zu stellen, die Ausstellung von beantragten Lizenzen aus schwerwiegenden disziplinarischen oder moralischen Gründen zu verweigern oder auszusetzen. Hierbei ist auf die Wettkampfbestimmungen des ÖRV Bedacht zu nehmen. Er kann weiters Lizenznehmern bereits ausgestellte Lizenzen aus den gleichen Gründen oder wegen Vergehens gegen die Wettkampfbestimmungen befristet entziehen und dem ÖRV zusenden. Der LRV hat das Recht, Strafen (auch Geldstrafen) auszusprechen oder andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Vereinsorgane des LRV

Die Verwaltung des LRV erfolgt durch folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums im letzten Jahresviertel statt. An ihr nehmen die bevollmächtigten, ordentlichen Delegierten der Vereine teil, welche bis zum 31. Juli, der der Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt und im ÖRV und LRV aufgenommen sind sowie außerordentliche Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.
3. Die Entsendung von bevollmächtigten Delegierten der Vereine in die Generalversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

Vereine mit

- 00 bis 4 Lizenznehmer entsenden 1 ordentlichen Delegierten
 - 05 bis 10 Lizenznehmer entsenden 3 ordentliche Delegierte
 - 11 bis 15 Lizenznehmer entsenden 5 ordentliche Delegierte
 - 16 bis 20 Lizenznehmer entsenden 7 ordentliche Delegierte
 - 21 bis 25 Lizenznehmer entsenden 9 ordentliche Delegierte
 - über 25 Lizenznehmer entsenden 10 ordentliche Delegierte
4. Ebenso nehmen die Mitglieder des Präsidiums des LRV mit Stimmrecht an der Generalversammlung teil. Bei der Entlastung des Präsidiums haben sie sich der Stimme zu enthalten. Jeder bevollmächtigte ordentlich Delegierte mit Stimmrecht darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag gilt ebenfalls der der Generalversammlung vorausgehende 31. Juli.
 5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
 6. Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des LRV sowie einer Satzungsänderung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
 8. Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind alle Vereine, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie das Präsidium des LRV. Anträge sind schriftlich (per Brief, E-Mail, FAX) mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung an das Präsidium des LRV einzubringen. Für das rechtzeitige Eintreffen beim Präsidium ist der Antragstellerselbst verantwortlich.
 9. Das Präsidium hat die Aufgabe, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung die eingebrachten Anträge den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium des LRV mindestens 4 Wochen vorher. Über Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder bzw. auf Verlangen der Rechnungsprüfer, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer der letzten Funktionsperiode
2. Wahl und Enthebung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
4. Entlastung des Präsidiums
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 **Das Präsidium**

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

- es werden keine Einzelpersonen gewählt. Antreten und gewählt werden können nur ganze Listen (kompletter Vorstand)
- Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden
- Sollte nur 1 Liste antreten, wird offen abgestimmt
- Sollten mehr als 1 Liste antreten, wird mittels geheimer Wahl (=Stimmzettel) die Entscheidung mittels einfacher Stimmen (=Mehrheit) herbeigeführt.
- Die Wahl ist so oft zu wiederholen, bis eine Liste die erforderliche einfache Mehrheit erhält.

Eine Funktionsperiode dauert vier Jahre.

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
 - bis zu 2 Vizepräsidenten
 - dem Finanzreferent
 - dem Finanzreferent Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schriftführer Stellvertreter
 - 2 Beiräte
 - bis zu 5 Beisitzer (z.B. Sportleiter, Jugendleiter, etc.)
1. Es obliegt dem Präsidium, aus dem Kreis der Mitglieder einen Generalsekretär zu bestellen und diesem zu definierende Aufgaben in Form einer Geschäftsordnung zuzuweisen. Hierfür bedarf es einer Einstimmigkeit.
 2. Der Finanzreferent-Stellvertreter und der Schriftführer-Stellvertreter sowie die Beiräte können, müssen aber nicht gewählt werden. Das Präsidium bleibt auch wenn diese Funktionen nicht gewählt und besetzt werden handlungsfähig.



— CYCLING AUSTRIA —

SALZBURG

3. Die Beisitzer können durch das gewählte Präsidium mit einfacher Mehrheit ins Präsidium bestellt und können durch das gewählte Präsidium auch mit einfacher Mehrheit entlassen werden. Sie haben volles Stimmrecht ausgenommen bei Finanzfragen und bei Kooptierung gewählter Vorstände.
4. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
6. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Sind alle auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der aktiven anwesend sind.
8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
12. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
13. Das Präsidium bestellt die Vertreter zur Länderkonferenz. Es hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich ab. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so besteht Beschlussfähigkeit eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Führung der Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art
8. Das Präsidium kann sich im Zusammenhang mit der Bestellung eines Generalsekretärs:in eine Geschäftsordnung geben.
9. Das Präsidium beschließt und entscheidet als höchste Instanz in Salzburg. Das Präsidium ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Personen, fallweise oder Ständig zur Beratung an den Sitzungen beizuziehen.

§ 14

Andere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte kann er ihm geeignete Personen, ohne Stimmrecht, kooptieren.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und einem Präsidiumsmitglied oder einem:er allenfalls bestelltem:er Generalsekretär:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds. Der Präsident kann dem Finanzreferenten oder einem allenfalls bestellten Generalsekretär eine Vollmacht erteilen, womit dieser in Geldangelegenheiten bis zu einer definierten Wertgrenze Verfügungsberechtigt ist. Der/die allenfalls bestellte Generalsekretär:in hat darüber dem Präsidium vierteljährlich zu berichten.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
6. Er überwacht die Tätigkeit der mit den Geschäften betrauten Präsidiumsmitglieder und Ausschüsse.
7. Einer der Vizepräsidenten (zuerst der 1., bei dessen Verhinderung der 2.) vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
9. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Der Finanzreferent kann auf Beschluss des Präsidiums bis zu einer definierten Wertgrenze Zahlungen auch mit nachträglichen Beschluss des Präsidiums leisten. Über die laufende Geldgebarung erstattet er dem Präsidium mindestens vierteljährlich Bericht. Der Finanzreferent kann den Verein auf Beschluss des Präsidiums neben dem Präsidenten auch nach außen vertreten und Unterschriften gegenüber Behörden und Förderstellen alleine leisten
10. Ex präsidio Entscheidungen kann der Präsident nach Kontaktaufnahme mit mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder treffen, über die er in der nächsten Präsidiumssitzung berichten muss.
11. Die Beisitzer bekommen explizite Aufgaben durch das Präsidium zugeteilt und sind vollends stimmberechtigt.
12. Nähere Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Mindestens 2 (zwei) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, mit einem Vertreter den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Anti-Doping

Der LRV Salzburg sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 18 Datenschutz

1. Aufgrund der Mitgliedschaft zum LRV-Salzburg nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
2. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Vertreter der Mitgliedsorganisationen sowie die persönlichen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein



— CYCLING AUSTRIA —
SALZBURG

obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsor-Vereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) bekannt zu geben.

3. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§ 19

Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des LRV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das im Falle einer Auflösung bestehende Vermögen des LRV fällt dem österreichischen Radsportverband zu. Es muss für die Förderung des Radsportnachwuchses verwendet werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Alle Angelegenheiten, die in den Statuten des LRV Salzburg nicht geregelt sind, jedoch im praktischem Vereinsleben zu Tage treten können, sind gemäß den Statuten des ÖRV zu vollziehen.

Salzburg am 20.11.2025